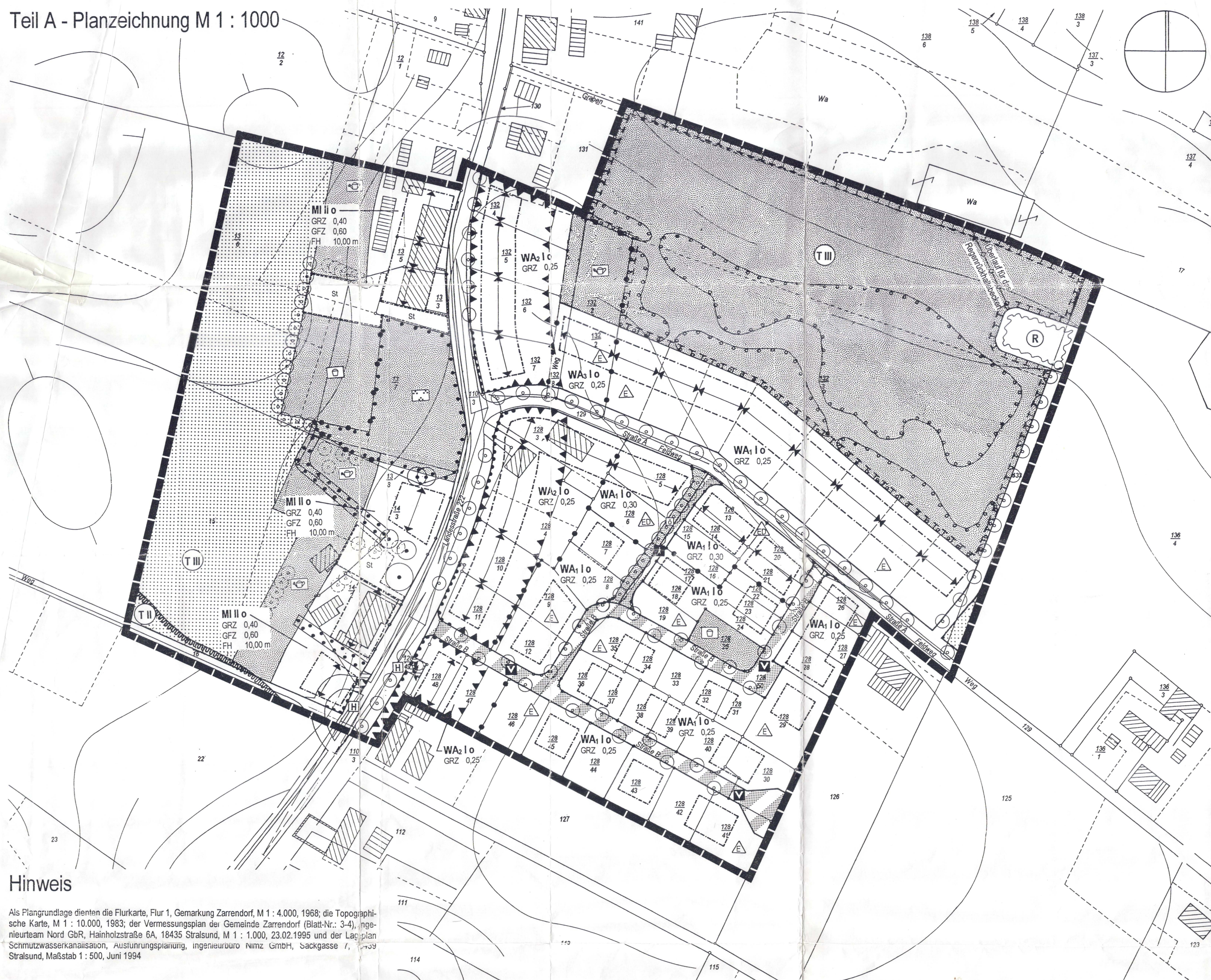


Satzung der Gemeinde Zarrendorf über den Bebauungsplan Nr. 1 (Wohngebiet „Am Feldweg“)

Teil A - Planzeichnung M 1 : 1000



Hinweis

Als Plangrundlage dienen die Flurkarte, Flur 1, Gemarkung Zarrendorf, M 1 : 4.000, 1983; die Topographische Karte, M 1 : 10.000, 1983; der Vermessungsplan der Gemeinde Zarrendorf (Blatt-Nr.: 3-4), Ingenieurbüro Nord GbR, Hainholzstraße 6A, 18435 Stralsund, M 1 : 1.000, 23.02.1995 und der Lageplan Schmutzassenskanal, Auslaufplanung, Ingenieurbüro rwmz GmbH, Sackgasse 7, 18435 Stralsund, Maßstab 1 : 500, Juni 1994

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (PlanZV 90).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl als Höchstmaß

FH Firsthöhe als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise

△ nur Einzelhäuser zulässig

△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

--- Baugrenzen

→ Hauptstrichung

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

□ öffentliche Straßenverkehrsflächen

□ Straßenbegrenzungslinie

□ öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

□ Verkehrsbenutzter Bereich

□ Geh- und Radweg

□ Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs

□ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbesitzung sowie Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

□ Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung

○ Trafo

○ Sammelbehälter des Dualen Systems

○ Lösungswasserentnahmestelle

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

□ Grünfläche

□ öffentliche Parkanlage

□ öffentlicher Spielplatz

□ private Gartenflächen

Wasserrflächen und Flächen für die Landwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

□ Regenrückhaltebecken

□ Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

□ Trinkwasserschutzzonen II bzw. III

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

□ Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB)

□ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

□ Anpflanzen von Bäumen

○ Erhalten von Bäumen

□ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

□ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

□ Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

□ Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß Text (Teil B), Punkt 7

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

□ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

□ vorhandene bauliche Anlagen

□ vorhandene Grundstücksgrenzen

□ vorgeschlagene Grundstücksteilungen

□ Flurstücknummern

□ Höhenlinien

□ vorhandene Bäume

□ Sichtdreiecke

planung: blank./stralsund

architektur: stadplanung landschaftsplanung verkehrswesen

regionalentwicklung umweltschutz GbR

Dir.-Ing. Olaf Blank, Dir.-Ing. Ralf Böhrenbruch

Oasenwegstraße 49 a, D-18439 Stralsund

Teil B - Text

Es gilt die Bauzeichnerverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsorientierungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4 und 6 BauNVO)

(1) In den festgesetzten WA sind Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig.

(2) In den festgesetzten WA₂ und WA₃ sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig.

(3) In den festgesetzten MI sind Tankstellen sowie Vergnügungstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 18, 19 Abs. 4 BauNVO)

(1) In den festgesetzten WA₁ und WA₃ ist je Einzehhause bzw. je Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig.

(2) Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

(3) Als Bezugspunkt für die festgesetzten Firsthöhen gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vermehrt bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes, gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante.

3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

(1) Stellplätze sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen (St), zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie und innerhalb der Baugrenzen zulässig.

(2) Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen, jedoch nur bis zur hinteren Begrenzung der dazugehörigen Hauptgebäude, zulässig.

(3) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind grundsätzlich auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Sichtflächen in den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen der Straßen und Wege sind freizuhalten. Daher sind bauliche Anlagen, Einfriedungen, Hecken und Strauchwerk nur bis zu einer Höhe von maximal 0,70 m über Oberkante Fahrbahn zulässig.

5. Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

(1) Die Flächen für Zufahrten, Stellplätze und Höfe o. ä. sind so sparsam zu versiegeln, daß eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich wird.

(2) Auf den Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versiebeln oder einer weiteren Nutzung zuzuführen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 25 BauGB)

(1) Als Straßenbegleitgrün sind an den festgesetzten Stellen jeweils folgende Bäume als Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:

• Landesstraße 222: Risikastattee (Asculus hippocastanum);

• Planstraße A (Feldweg): Winterlinde (Tilia cordata);

• Planstraße B: Weißbuche (Betula pendula);

• Weg zum Regenrückhaltebecken: Moorbirke (Betula pubescens).

(2) Am Übergang der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu den Baugebieten ist entsprechend der Festsetzung in der Planzeichnung eine mehrlagige Hecke zu entwickeln. Der Aufbau der Hecke hat stufig, von der Mitte zum Rand hin abfallend, zu erfolgen. Dazu sind in einem Reihenabstand von 1 m folgende Sträucher, zweimal verpflanzt, Höhe 60-100 cm, mit einem Anteil von 30 % als Heister, 1 Pflanze pro m², zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten: 60 % Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), 30 % Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Holunder (Sambucus nigra), Hundsrösche (Rosa canina), Heckenkirchliche (Lonicera xylosteum), Bruchweide (Salix fragilis), Purpurweide (Salix purpurea), Kortweide (Salix viminalis), Schneeball (Viburnum opulus), 10 % Hartriegel (Cornus sanguinea), Liguster (Ligustrum vulgare), Rottorn (Crataegus laevigata), Brombeere (Rubus fruticosus). Innerhalb dieser Feldgehölzhecke sind 25 Bäume im Abstand von 10-12 m mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten: Aspe (Populus tremula), Eberesche (Sorbus aucuparia), Esche (Fraxinus excelsior), Haibuche (Carpinus betulus), Traubeneiche (Quercus petraea), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubeneiche (Prunus padus), Salweide (Salix caprea).

(3) An den festgesetzten Stellen innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Feldgehölze anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei der Aufbau (in der Mitte höher, am Rand niedriger) variieren kann: Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus robur), Buche (Fagus sylvatica), Moorbirke (Betula pubescens), Sandbirke (Betula verrucosa), Weide (Salix alba), Salweide (Salix caprea), Eiche (Alnus glutinosa), Faulbaum (Rhamnus frangula), Traubeneiche (Prunus padus), Feldulme (Ulmus glabra), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Ohrweide (Salix aurita), Asch-Weide (Salix cinerea); die Gehölze in der Qualität mindestens zweimal verpflanzt, 60-100 cm hoch mit einem Anteil von 30 % als Heister, 1 Pflanze pro 1-2 m².

(4) Die verbleibenden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind der Sukzession zu überlassen.

(5) Die als Spielplatz festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind mit natürlichen Materialien, wie Holz, Stein oder Sand zu gestalten. Wege innerhalb dieses Gebietes sind versickerungsfähig auszubauen, so daß eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich wird. Desweiteren sind auf mindestens 15 % der Fläche des neuen Spielplatzes als Randeinfassung folgende Laubgehölze, zweimal verpflanzt, 60-100 cm Höhe, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten: Sanddorn (Ribes cynosbatum), Kornelrösche (Cornus mas), Haselnuß (Corylus avellana), Johannisbeere (Ribes alpinum), Handrosen (Rosa canina) und weitere Obstgehölze. Gemäß der Bekanntmachung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 10.03.1975 sind ausschließlich ungenüßige Bäume und Sträucher zulässig. Nach Möglichkeit sind die angepflanzten Gehölze der natürlichen Sukzession zu überlassen.

(6) Auf den Flächen für die Landwirtschaft sind an den festgesetzten Stellen Säulen-Eichen (Quercus robur „fastigiata“) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 12-14 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(7) Die öffentliche Grünfläche ist als Mähweide zu unterhalten. An den festgesetzten Stellen entlang des Geh- und Radweges sind Kugel-Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(8) Auf den privaten Grundstücken ist pro 50 m² versiegelter Grundstücksfläche ein hoch- bzw. halbstämmiger Obstbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Anstelle des Obstbaumes können auch ein Laubbäum, mindestens zweimal verpflanzt, oder vier einheimische Sträucher angepflanzt werden.

(9) Die zum Erhalten festgesetzten Bäume und die vorhandenen Bäume und Sträucher auf den Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind dauerhaft zu erhalten. Bei Wegfall ist Ersatz gleicher Art im Verhältnis 1 zu 2 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die als Ersatz vorgesehenen Bäume sind mit einem Stammumfang von 18-20 cm anzupflanzen.

7. Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Lärmpegelbereiches sind Terrassen und Balkone an der der Landesstraße zugewandten Gebäudesseite nicht zulässig. Schlaf- und Aufenthaltsräume sind an der der Landesstraße zugewandten Gebäudesseite nur zulässig wenn Außenbänke mit einem erforderlichen Schalldämmmaß R w von 40 dB sowie Fenster mit einem Schalldämmmaß R w von 30 dB ausgeführt werden. Schlafräume sind an der der Landesstraße zugewandten Gebäudesseite nur zulässig wenn Fenster mit schalldämmenden Lütungen eingebaut werden.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO-M-V)

(1) Außenwände sind in den Baugebieten nur zulässig als weißes, rotes oder rotbraunes Sichtmauerwerk bzw. als weißes, hellgrünes oder beige verputztes Mauerwerk. Desweiteren sind auf bis zu 30 % der Fassade der Hauptgebäude Holzverkleidungen in den Farben weiß, grau oder beige zulässig.

(2) Die Dächer der Hauptgebäude sind als symmetrische Satteldächer, Krüppelwalmdächer, Walmdächer oder Pultdächer mit einer maximalen Dachneigung von 50 Grad auszuführen. Die Dachneigung der Hauptgebäude ist nur in roten, rotbraunen, braunen oder grauen Farbtönen zulässig. Dachneigungen mit glänzenden Oberflächen sind nicht zulässig. Die Dächer der Nebengebäude können auch in abweichender Dachform ausgeführt werden.

(3) Die Sockelhöhe baulicher Anlagen darf höchstens 50 cm betragen. Bezugspunkt ist die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vermehrt bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes, gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante.

(4) Bei Fassadenfluchten sind spätestens nach 24 m Vor- oder Rücksprünge von mindestens 2 m anzufordern.

(5) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete sind sie bis zu einer Größe von 1,0 m², innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete sind Warenautomaten nicht zugelassen.

(6) Oberirdische Gas- und Ölbehälter sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- oder Dachbegrenzung oder einer Holzverkleidung zu versehen ist.

(7) Einfriedungen sind nur zulässig als Laubholzhecke, Drahtzaun mit dazugehöriger Laubholzhecke oder senkrechter Holzlatenzäune. Die Zäune sind nur bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen

(1) Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Trinkwasserschutzzone III und teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Lüssow/Borgwäldsee. Daraus ergeben sich höhere Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie bei den Erschließungsarbeiten. Die sich ergebenden Nutzungsbeschränkungen gemäß DVGW-Regelwerk W 101 und W 103 sind zu beachten und einzuhalten.

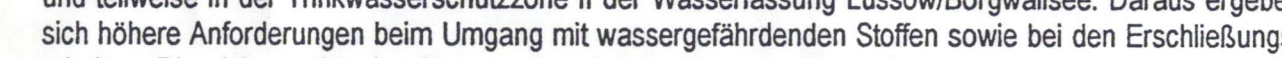
(2) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind archaische Funde möglich. Es sind daher folgende Auflagen zu beachten:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStG M-V (GVL, Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbündlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DStG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Straßenquerschnitte (Darstellung ohne Normcharakter)

Straße A - Feldweg



Straße B im Wechsel



Übersichtsplan M 1 : 10000



Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gb. Nr. 2130-3) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Deregulierung des Bau-, Landesplanung und Umweltschutzes vom 27. April 1998 (GS Meckl.-Vorp. Gb. Nr. 2130-6), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zarrendorf vom 10.06.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Wohngebiet „Am Feldweg“ zwischen den Flurstücken 121, 122, 131, 138/8 und 137/4 im Nordosten, den Flurstücken 136/4 und 128 im Südosten, den Flurstücken 127 und 22 im Südwesten, dem vorhandenen Ortsrand im Westen und den Flurstücken 121 und 131 im Nordwesten umfassend die Flurstücke 133, 135, 137, 138, 142, 143, 128/3 bis 128/10, 132/2 bis 132/8 und 133 sowie teilweise die Flurstücke 136, 15, 16, 110/3 und 129 der Flur 1 der Gemarkung Zarrendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.06.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang von

Zarrendorf, den 09.11.1996

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 216 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB benachrichtigt worden.

Zarrendorf, den 09.11.1996

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.09.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zarrendorf, den 09.11.1996

4. Die Gemeindevertretung hat am 09.09.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Zarrendorf, den 09.11.1996

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 08.10.1996 während folgender Zeiten Mo, Mi, Do 8.00 bis 12.00 Uhr, Di, Do 13.00 bis 16.00 Uhr, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr, Sa 8.00 bis 12.00 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und daß während dieser Zeit die Gültigkeit zur Erörterung besteht (§ 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen), durch Aushang vom 11.09.1996 bis zum 30.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Zarrendorf, den 09.11.1996

6. Die Gemeindevertretung hat am 08.11.1996 den ersten geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange und betroffenen Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 18.11.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zarrendorf, den 19.11.1996

7. Die Gemeindevertretung hat am 20.08.1996 den zweiten geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange und betroffenen Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 31.08.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zarrendorf, den 11.06.1999

8. Der katastralmäßige Bestand am 11.07.1996 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4.000 vorliegt. Regenrückschlüsse können daraus nicht abgeleitet werden. Der im Kataster nachgewiesene Gebäudefußbestand stimmt nicht mit dem tatsächlichen Bestand überein. Die Erfassung der fehlenden Gebäude erfolgt nachträglich.

Grimmen, den 13.7.1995

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.12.1996 und am 10.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zarrendorf, den 11.06.1999

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.06.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.06.1999 gebilligt.

Zarrendorf, den 11.06.1999

11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde dem Landrat des Landkreises Nordvorpommern mit Schreiben vom 13.10.1999 angezeigt. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 19.11.1999 bestätigt, daß innerhalb der Frist gem. § 246 Abs. 1 a Satz 2 BauGB keine Entscheidung getroffen wurde, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 246 Abs. 1 a BauGB rechtfertigen würde, geltend gemacht wird. Somit ist die Genehmigungsfiktion eingetreten.

Zarrendorf, den 24.11.1999

12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Zarrendorf, den 16.12.1999

13. Der Beschluß über die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 17.07.2000 bis zum 31.07.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.7.2000 in Kraft getreten.

Zarrendorf, den 18.8.00

10.06.1999

Satzung der Gemeinde Zarrendorf über den Bebauungsplan Nr. 1

für das Wohngebiet „Am Feldweg“ zwischen den Flurstücken 121, 122, 131, 138/8 und 137/